

- **Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**
OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 15.06.2017, AZ:14 U 37/17

Hintergrund

Der Kläger verlangt restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Dem Kläger wurden für die tatsächlich vorgenommene Reparatur 12.713,32 € in Rechnung gestellt.

Die beklagte Versicherung regulierte nur anteilig und verweist insofern auf das vom Kläger in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten, das geringere Reparaturkosten prognostizierte.

Erstinstanzlich hat das LG Hannover (AZ: 16 O 179/16) die Reparaturkosten nicht in vollem Umfang für erstattungsfähig gehalten.

Aussage

Nach Ansicht des OLG Celle dürfte die Berufung ganz überwiegend Aussicht auf Erfolg haben. Es führt dazu wörtlich aus:

„Im Ansatz zu Recht dürfte die Klägerin rügen, dass das Landgericht die zu ersetzenden Reparaturkosten nicht in vollem Umfang für erstattungsfähig gehalten hat, sondern auf die vom vorgerichtlich beauftragten Sachverständigen ... geschätzten Kosten in Höhe von 10.400,48 € zzgl. 1998,59 € Mehrwertsteuer begrenzt hat.“

Grundsätzlich kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten verlangen, die einem verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten als zweckmäßig und angemessen erschienen.

Er darf zur Schadenbeseitigung grundsätzlich den Weg wählen, der seinen Interessen am besten entspricht.

„Da die Schätzung der Kosten im Regelfall vor Beginn der Reparatur vorgenommen wird, ist selbst die sachverständige Prognose mit dem Risiko behaftet, dass sich unter der Reparatur ein versteckter Schaden zeigt. Dieses Prognose- bzw. Werkstattisiko ist dem Geschädigten regelmäßig nicht anzulasten, wenn er nach entsprechender Information den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringsten Aufwand gewählt hat und ihm weder ein eigenes Auswahlverschulden, noch eine unzureichende Überwachung des Reparaturbetriebs vorgeworfen werden kann.“

[...] Die Klägerin konnte vorliegend auch nicht erkennen, dass das vorgerichtlich eingeholte Gutachten des Sachverständigen ... fehlerhaft zu niedrig gewesen sein könnte, da unvorhergesehen weitere Schäden bzw. ein höherer Schadensbeseitigungsaufwand erforderlich waren, was sich aber erst während der Reparaturarbeiten herausgestellt hat. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Klägerin die Werkstatt mit der Reparatur aller Unfallschäden auf Basis des Schadengutachtens beauftragt. Dass sich im Nachhinein ein höherer, als der vom Gutachter geschätzte Aufwand als erforderlich herausstellt, dürfte aus schadensrechtlicher Sicht unerheblich sein, soweit die Klägerin keine Maßnahmen veranlasst hat, die ersichtlich außer Verhältnis zu dem Anlass und dem zu erwartenden notwendigen Schadensbeseitigungsaufwand standen.“

Praxis

Das OLG Celle stellt klar: Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger. Stellt sich im Laufe der Reparatur heraus, dass die tatsächlichen Reparaturkosten die im Gutachten prognostizierten Kosten übersteigen, geht dieses Werkstatt- und Prognoserisiko zulasten des Schädigers – vorausgesetzt, dem Geschädigten ist kein Auswahlverschulden bezüglich des

Sachverständigen anzulasten und der Geschädigte veranlasst keine Maßnahmen, die ersichtlich außer Verhältnis zum erwarteten Schadenbeseitigungsaufwand stehen.

Daraus folgt auch die konsequente Ansicht des Gerichts, eine Beweisaufnahme zu der Frage, ob die zusätzlich angefallenen Reparaturkosten zur Beseitigung des Unfallschadens erforderlich waren oder nicht, sei entbehrlich.

- **Abschleppkosten zur Heimatwerkstatt sind zu erstatten**
AG Hohenstein-Ernstthal, Urteil vom 15.11.2017, AZ: 4 C 430/17

Hintergrund

Vor dem AG Hohenstein-Ernstthal forderte die Klägerin restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Verklagt war die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug in seine Heimatwerkstatt des Vertrauens bringen, wofür ihm 470,25 € in Rechnung gestellt wurden.

Diese kürzte die Beklagte vorgerichtlich um 230,25 €. Dass die Beklagte für die unfallbedingt eingetretenen Schäden vollständig aufkommen musste, stand außer Frage.

Vor dem AG Hohenstein-Ernstthal obsiegte die Klägerin vollumfänglich und bekam restlichen Schadenersatz in Höhe von 230,25 € zugesprochen.

Aussage

Bezüglich der Abschleppkosten stellte das AG Hohenstein-Ernstthal fest, dass die Kürzung der Abschleppkosten nicht gerechtfertigt gewesen sei und führte wie folgt aus:

„Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung weiterer 230,25 € Abschleppkosten, denn er war entgegen der Auffassung der Beklagten zur Überzeugung des Gerichts berechtigt, nach dem Unfall sein beschädigtes Fahrzeug in seine Heimatwerkstatt des Vertrauens abschleppen zu lassen. Er muss sich keinesfalls auf die nächstgelegene Markenwerkstatt verweisen lassen. Das unfallgeschädigte Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt noch keine vier Jahre alt. Deshalb hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts das Recht, das noch junge Fahrzeug in der Werkstatt instandsetzen zu lassen, wo er es immer hingebraht hat.

Die dadurch entstandenen Mehrkosten von 230,25 € stehen zudem in keinem Missverhältnis zu den Kosten, die entstanden wären, wenn ein Abschleppen zur nächstgelegenen Markenwerkstatt erfolgt wäre und der Kläger nach Abschluss der Reparatur das Fahrzeug hätte in Chemnitz abholen müssen, denn die in dem Zusammenhang mit der Fahrzeugabholung entstandenen Aufwendungen des Klägers hätte die einstandspflichtige Beklagte diesem auch ersetzen müssen. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht vermag das Gericht deshalb ebenfalls nicht zu erkennen.“

Praxis

Der Verweis der Versicherung auf die Schadenminderungspflicht greift oftmals zu kurz. Es genügt nicht, die einzelne Schadenposition isoliert zu betrachten, vielmehr ist es erforderlich, sämtliche Kosten zu berücksichtigen, die – wie hier mit den Abschleppkosten – in Zusammenhang stehen.

Eine Reparatur am heimatfernen Unfallort kann zu höheren Mietwagenkosten sowie Kosten der Rückführung des Fahrzeugs führen.

Zu beachten sind aber auch weitere Folgekosten – wie zum Beispiel die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, wenn die Reparatur mangelhaft erfolgt. Auch hier spielen Zumutbarkeitserwägungen eine Rolle.

- **Mietwagenkosten – Schwacke bestätigt, Nebenkosten zugesprochen**
AG Nürnberg, Urteil vom 05.05.2017, AZ: 13 C 7909/16

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 14.10.2015 unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete aufgrund des Ausfalls seines Pkw vom 19.10.2015 bis 02.11.2015 einen Ersatzwagen an. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit zu 100 %, kürzte aber allerdings die durch die Anmietung entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.748,06 €

Die verbliebene Differenz in Höhe von 926,96 € machte der Kläger vor dem AG Nürnberg gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung erfolgreich geltend. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aussage

Zur Geeignetheit des Schwacke Automietpreisspiegels führte das AG Nürnberg aus:

„Das Gericht hält die „Schwacke-Liste“ im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH und des LG Nürnberg-Fürth sowie der ständigen Rechtsprechung des AG Nürnberg für eine geeignete Schätzgrundlage hinsichtlich der Angemessenheit von Mietwagenkosten im Sinne des § 287 ZPO.[...] Die „Schwacke-Liste“ scheint dem Gericht auch vorzugswürdig, da die von der Beklagten bevorzugte „Fraunhofer-Liste“ eine Vielzahl von kleinen Anbietern von Mietwagen nicht berücksichtigt und ganz überwiegend auch eingeholten Internetangeboten basiert, die auf dem maßgeblichen örtlichen Markt nicht ohne Weiteres zugänglich sind (LG Essen, Urteil vom 6.1.2017, AZ.: 11 O 271/15). Zudem unterteilt die vom Fraunhofer-Institut erstellte Liste die einzelnen Gebiete lediglich nach einem zweistelligen Postleitzahlensystem und ist insoweit undifferenzierter gegenüber der „Schwacke-Liste“.

Die auf Beklagtenseite vorgelegten und angeblich günstigeren Vergleichsangebote hielt das AG Nürnberg hier nicht für relevant. Diese entstammte dem Internet, das einen Sondermarkt darstelle. Dieser Sondermarkt sei nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar. Um gegen die Schwacke-Liste vorgetragene Kritik Rechnung zu tragen, zog sodann das AG Nürnberg vom sogenannten Schwacke-Mietpreisspiegel ermittelten Vergleichstarifs 17 % Korrekturabschlag ab.

Ein Eigensparnisabzug in Höhe von lediglich 3 % sei allerdings ausreichend. Nach durchgeführter Beweisaufnahme sprach das AG Nürnberg auch Nebenkosten für die Winterbereifung, zusätzliche Haftungsreduzierung bzw. die Ausstattung mit Navigationsgerät zu. Nach Ansicht des Gerichts konnte der Kläger auch bezüglich dieser Kosten entsprechenden Schadenersatz beanspruchen.

Praxis

Das AG Nürnberg schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten konsequent anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels und kritisiert den Fraunhofer-Marktpreisspiegel aufgrund dessen Internetlastigkeit. Auch weitere Mängel – wie die zu groß gewählten Postleitzahlregionen – veranlassten das AG Nürnberg, von einer Schätzung anhand dieser Datenerhebung Abstand zu nehmen.

Bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten berücksichtigte das Gericht zudem erbrachte Nebenleistungen – wie die Winterbereifung des vermieteten Fahrzeuges oder die Ausstattung mit Navigationsgerät. Der Geschädigte habe hierauf Anspruch, sodass damit im Zusammenhang stehende Kosten auch von Schädigerseite zu erstatten seien.

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Solingen, Urteil vom 15.09.2017, AZ: 9 C 37/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 25,22 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Solingen stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass für die Beurteilung der Erforderlichkeit und damit auch für die Frage der Ersatzfähigkeit der Sachverständigenkosten die subjektive Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen maßgeblich ist. Es darf das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

Daher ist stets Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – zu nehmen. Der Geschädigte darf sich bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

Der Geschädigte genügt regelmäßig seiner Last zur Darlegung der Erforderlichkeit der Schadenhöhe durch Vorlage einer Rechnung. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages, weil sich in ihr die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles niederschlagen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise übersteigen. Hieran ändert eine Abtretung des Anspruchs grundsätzlich nichts, da die Rechtsnatur des Anspruchs hierdurch nicht verändert wird.

Vorliegend war das geltend gemachte Grundhonorar nicht zu beanstanden, wobei die BFSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage herangezogen wurde.

Grundsätzlich können neben dem Grundhonorar auch Nebenkosten berechnet werden. Bei den Nebenkosten für Fahrten mit dem Auto, Fotos, Kopien und Druck handelt es sich um Kosten des täglichen Lebens, deren Höhe ein Erwachsener auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache einer behaupteten Überhöhung von 25,22 € hielt das Gericht das geltend gemachte Honorar insgesamt für nicht überzogen.

Praxis

Das AG Solingen orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH zum Thema des Sachverständigenhonorars und zieht die BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage heran (vgl. auch AG Solingen, Urteil vom 15.09.2017, AZ: 9 C 265/16).